



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Obertilliach, am 20.12.2023

Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2023

Tagesordnungspunkt 5

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 21,5 m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit a) Ziff. 4 beträgt Euro 5.700,00.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,67 pro m² der Bemessung.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 3.070,00.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,80 je m³ Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 77,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
4. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 12,00.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 4,50 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 480,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 4,50 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,20 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,07 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	390,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	210,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	110,00

2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	110,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	210,00
3. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	390,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	210,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	110,00
4. Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	110,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	210,00
5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro	640,00
Zusätzlich bei Tieflegung	Euro	140,00
Graböffnen für Urnenbestattung	Euro	180,00
6. Die Benutzungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle	Euro	75,00
----------------------------	------	-------
7. Die Benutzungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz und Jahr	Euro	6,90
---	------	------

Artikel IV

Die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Obertilliach vom 06.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, pro Jahr € 65,00
2. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.